

SPEZIALVOLLMACHT

Verlassenschaft:

Vollmachtgeber:

Bevollmächtigter:

In der oben angeführten Verlassenschaftssache erteilt der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten Vertretungsvollmacht. Diese berechtigt zur vollständigen Erledigung der Verlassenschaftssache, insbesondere:

- 1) zur Abgabe der bedingten oder unbedingten Erbantrittserklärung, Vertretung bei der Errichtung des Verlassenschaftsinventars, Erstattung und Unterfertigung der Vermögenserklärung, des Testamenterfüllungsausweises und aller sonstigen, im Verlassenschaftsverfahren vorkommenden Ausweise und Erklärungen, zur Einbringung von Anträgen aller Art an das Verlassenschaftsgericht und allenfalls zuständige Vormundschafts- bzw. Pflegschaftsgericht,
- 2) zur Ausschlagung des Erbrechtes, entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung des Erbrechtes oder der Erbschaft, Anerkennung letztwilliger Anordnungen, Annahme oder Ausschlagung verfügter Vermächtnisse, Geltendmachung oder Ausschlagung des Pflichtteiles, Abschluß von Übereinkommen mit anderen Verfahrensbeteiligten über die Abgeltung von Ansprüchen aus der Erbschaft oder gegen diese, darunter auch Regelung eines allfälligen Schenkungspflichtteiles im Verlassenschaftsverfahren oder außerhalb desselben,
- 3) zur Vertretung vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden in allfälligen, die Verlassenschaft aktiv oder passiv betreffenden Mietangelegenheiten, wie Entgegennahme oder Durchführung von Kündigungen und Einwendungen dagegen,



- 4) zur Vertretung in Grundbuchsangelegenheiten, Registersachen und Gewerbesachen, Konkurs- und Ausgleichsverfahren,
- 5) zur Übernahme von gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen und zur Einbringung und Zurückziehung aller dagegen möglichen ordentlichen oder außerordentlichen Rechtsmittel,
- 6) zur Übernahme von Geldern, Verfügung über Nachlaßguthaben oder bewegliche Nachlaßgegenstände, einschließlich der entgeltlichen Veräußerung beweglicher Nachlaßgegenstände, Verfügung über Forderungen, einschließlich der Ausstellung von grundbücherlichen Löschungsquittungen, Einverleibungs- und Übertragungserklärungen,
- 7) zur Vertretung in Steuersachen, und zwar betreffend Steuerangelegenheiten der Verlassenschaft bzw. des Erblassers als auch des Vollmachtgebers aus dieser Verlassenschaftssache, weiters Vertretung gegenüber allen anderen Behörden und natürlichen und juristischen Personen, wobei der Bevollmächtigte nach außen hin nicht nachweisen muß, daß diese Vertretungshandlungen für die Verlassenschaft notwendig und nützlich sind.

Die Vollmacht berechtigt auch zum Selbstkontrahieren und kann ganz oder teilweise an Dritte übertragen werden. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vollmachtsverhältnis ist das für den Wohnsitz des Bevollmächtigten sachlich und örtlich zuständige Gericht oder nach Auswahl des Bevollmächtigten auch das für den Wohnsitz des Erblassers zuständige Gericht.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vor- und Zuname)